

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

zwischen der Stadt Wolgast
vertreten durch den Bürgermeister

und dem Amt Züssow
vertreten durch die Amtsvorsteherin

wird nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen erfolgt auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V und § 111 Verwaltungsverfahrensgesetz MV i. V. m. dem 6. Teil der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2 Gegenstand

Die Beitreibung für das Gebiet des Amtes Züssow wird im Bereich des Außendienstes von dem Fachdienst Finanzen/ Vollstreckung der Stadt Wolgast übernommen.
Die erforderlichen Vollstreckungsaufträge werden von der Amtsvorsteherin erteilt. Die Kasse des Amtes Züssow ist Vollstreckungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Vollziehungsbeamtin/der Vollziehungsbeamte handelt nach den Weisungen der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Kasse als Vollstreckungsbehörde.
Die Stadt Wolgast ist Anstellungsbehörde der Vollziehungsbeamtin/ des Vollziehungsbeamten und erhält einen finanziellen Ausgleich.

§ 3 Zuständigkeitsbereich

Die Vollstreckungstätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Amtsgebiet des Amtes Züssow.

§ 4 Abrechnung

Die Vollziehungsbeamtin/ der Vollziehungsbeamte der Stadt Wolgast wird für das Amt Züssow im Rahmen von acht Wochenstunden tätig. Die Vergütung pro Stunde berechnet sich nach den jeweils aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend dem KGSt-Bericht incl. Fahrkosten. Die Abrechnung der Leistung erfolgt einmal jährlich und wird am 15.12. des Jahres fällig.

§ 5 Vollstreckungsvergütung

Gem. § 7 Abs. 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung erhalten die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung entspricht den Regelungen des § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung.

**§ 6
Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

Die Beteiligten verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Sinngehalt am nächsten kommt.

Dies gilt sinngemäß auch für Vertragslücken.

Wolgast, den 15.12.16

Züssow, den 06.12.2016

Für die Stadt Wolgast

Für das Amt Züssow


Stefan Weigler
Bürgermeister


Jürgen Schönwandt
Stellvertreter


Jutta Dinse
Amtsvorsteherin


Dr. Klaus Brandt
Stellvertreter

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow unter "Bekanntmachungen" am 23.12.2016
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01 / 2017 am 11.01.2017